Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 87 (2009)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Muss das ganze Vermögen aufgebraucht sein?»

Unser AHV-Fachmann
Markus Mauron ist stellvertretender Sektionschef und Fachspezialist Renten bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK.

Meine Mutter ist 98 Jahre alt, lebt in einem Pflegeheim im Kanton Thurgau und bezieht nebst der AHV-Rente Ergänzungsleistungen und eine Hilflosenentschädigung. Sie hat ihr ganzes Vermögen bis auf CHF 25 000.– aufgebraucht. Da ich als Tochter für meine betagte Mutter die Finanzen regle, haben wir das betreffende Sozialamt um Unterstützung gebeten. Diese wurde verweigert – mit der Begründung, dass zuerst auch der Rest des Vermögens aufgebraucht werden müsse, weil meine Mutter zusätzlich zur AHV-Rente und Hilflosenentschädigung eine Ergänzungsleistung bezieht. Stimmt dies, und sind die höheren Vermögensfreibeträge schon Mitte dieses Jahres in Kraft getreten?

Der gesetzliche Vermögensfreibetrag für Einzelpersonen beträgt zum heutigen Zeitpunkt immer noch CHF 25 000.– und wird bei jeder Berechnung von Ergänzungsleistungen bereits berücksichtigt. Aufgrund Ihrer Anfrage mit den mir gelieferten Details kann ich mir schwer vorstellen, dass das betreffende Sozialamt auf diesem Standpunkt beharrt. Um dies näher zu klären, müsste man allerdings im Besitz des EL-Berechnungsblattes sein. Ich empfehle Ihnen daher, sich direkt mit der Stelle in Verbindung zu setzen, welche die Ergänzungsleistungen ausrichtet. Diese wird Ihnen sicher weiterhelfen können. Sie wird Ihnen allenfalls weitere Schritte empfehlen, um möglicherweise neben den bereits ausgerichteten Leistungen weitere Geldmittel zu suchen.

Ich beziehe seit Januar 1993 (62-jährig im Dezember 1992) eine einfache Altersrente. Infolge der Scheidung im Februar 1994 wurde danach meine Altersrente neu berechnet samt den ganzen Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen (die Neuberechnung für geschiedene Frauen unter Anrechnung der ganzen Erziehungsgutschriften konnte ab 1.1.1994 bei der betreffenden Ausgleichskasse verlangt werden). Sollte nun mein Ex-Mann vor mir sterben – wird dann meine Rente nochmals neu berechnet, obwohl ich bereits seit längerer Zeit AHV-Bezügerin bin?

Bei den Berechnungsgrundlagen für Ihre erste Rentenberechnung ab Januar 1993 bis Februar 1994 wurden ausschliesslich Ihre eigenen Erwerbseinkommen herangezogen, ohne jegliche Anrechnung von Erziehungsgutschriften. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beschloss im Jahr 1993, dass geschiedene und ledige Frauen mit Kindern ab Januar 1994 eine vorgezogene Neuberechnung ihrer Altersrente verlangen können. Dies ist nach Ihrer Scheidung im Februar 1994 geschehen, und seither beziehen Sie bis zum heutigen Zeitpunkt eine einfache Altersrente mit ganzen Erziehungsgutschriften.

Seit Inkrafttreten der 10. AHV-Revision im Januar 1997 wurde unter anderem die Einkommensteilung der Ehegatten inklusive der Anrechnung von Erziehungsgutschriften eingeführt. Dies betraf nur Neurenten mit Anspruchsbeginn ab Januar 1997 und später. Schlussendlich sind alle bestehenden Renten, welche bis Dezember 2000 noch nach altem Recht der 9. AHV-Revision ausbezahlt wurden, im Januar ins neue Recht der 10. AHV-Revision überführt worden.

Eine Ausnahme betraf unter anderen Altersrenten für geschiedene und ledige Frauen mit Kindern, die seit Januar 1994 eine Altersrente mit ganzen Erziehungsgutschriften bezogen haben oder immer noch beziehen. Diese Renten werden bis zum heutigen Zeitpunkt noch nach altem Recht der 9. AHV-Revision ausbezahlt, sofern seit 1997 keine Mutation im Zivilstand eingetreten ist (etwa eine Wiederverheiratung).

Beim Ableben Ihres geschiedenen Ehemannes wird somit keine neue Berechnung erstellt, da Sie als geschiedene Person bereits mit einer vorgezogenen Überführung im Jahr 1994 in den Genuss von ganzen Erziehungsgutschriften gekommen sind.

Wäre mit Eintritt der 10. AHV-Revision ab 1997 hingegen eine integrale Neuberechnung nach dem Tode ihres geschiedenen Ex-Ehemannes vorgesehen gewesen, hätte man allenfalls eine Besitzstandsgarantie der altrechtlichen Rente gewähren müssen.

Eine sogenannte Neuberechnung hätte in den meisten Fällen ohnehin zu einer tieferen Leistung geführt, da mit der Einkommensteilung auch nur noch halbe Erziehungsgutschriften hätten gewährt werden können.

Allfällige Gesetzesänderungen bleiben dabei selbstverständlich vorbehalten.

An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe.
Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben.
Wir beantworten Ihre Fragen in der Regel schriftlich.
Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.